



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2013

HANNOVER, 10. OKTOBER 2013

NR. 37

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

---

#### Landeshauptstadt Hannover

---

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt Hemmingen

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsverordnung) 342

#### 2. Gemeinde Isernhagen

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Aufwandsentschädigungen in der Tagespflege in der Gemeinde Isernhagen 342

#### 3. Stadt Pattensen

Satzung und Gebührentarif für die Benutzung der Stadtbücherei Pattensen 342

#### 4. Gemeinde Uetze

Bebauungsplan Nr. 12 „Dornbusch“, 1. Änderung, Ortschaft Hänigsen 344

Bebauungsplan Nr. 37 „Gewerbegebiet Nord“, 1. Änderung, Ortschaft Uetze 345

Hauptsatzung Gemeinde Uetze 346

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

#### aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 351

Das letzte Amtsblatt für 2013 erscheint am 20.12.2013.  
Der Redaktionsschluss hierfür ist der 13.12.2013. Das  
erste Amtsblatt für 2014 erscheint am 09.01.2014.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

---

**Landeshauptstadt Hannover**

---

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN  
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

**1. Stadt Hemmingen**

**2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über  
die Art und den Umfang der Straßenreinigung in  
der Stadt Hemmingen (Straßenreinigungsverord-  
nung)**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in Verbindung mit dem § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 26. September 2013 folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Hemmingen beschlossen:

**Artikel 1**

Das Straßenverzeichnis gemäß § 3 Abs. 4 der Straßenreinigungsverordnung vom 27.08.2009, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 26.08.2010, wird wie folgt geändert:

Folgende Straße wird ergänzt:

**Ortsteil Arnum**  
Astrid-Lindgren-Straße

**Artikel 2**

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.11.2013 in Kraft.

Hemmingen, den 27.09.2013

Stadt Hemmingen  
Schacht-Gaida  
Bürgermeister

**2. Gemeinde Isernhagen**

**Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Aufwandsentschädigungen in der Tagespflege in der Gemeinde Isernhagen**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl., S. 41) und der §§ 22 bis 24 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Isernhagen am 26.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

In der Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Aufwandsentschädigungen in der Tagespflege in der Gemeinde Isernhagen wird die Tabelle im Abschnitt **Entgelte / Aufwandsentschädigung für Tagespflegepersonen** durch folgende Tabelle ersetzt:

Stunden	Tagespflegepersonen mit 160-Std.-Qualifizierung	Erzieherin/ Erzieher
10,0 Stunden	828,12 €	966,36 €
9,5 Stunden	786,71 €	918,04 €
9,0 Stunden	745,31 €	869,72 €
8,5 Stunden	703,90 €	821,41 €
8,0 Stunden	662,50 €	773,09 €
7,5 Stunden	621,09 €	724,77 €
7,0 Stunden	579,68 €	676,45 €
6,5 Stunden	538,28 €	628,13 €
6,0 Stunden	496,87 €	579,82 €
5,5 Stunden	455,47 €	531,50 €
5,0 Stunden	414,06 €	483,18 €
4,5 Stunden	372,65 €	434,86 €
4,0 Stunden	331,25 €	386,54 €
3,5 Stunden	289,84 €	338,23 €
3,0 Stunden	248,44 €	289,91 €
2,5 Stunden	207,03 €	241,59 €
2,0 Stunden	165,62 €	193,27 €
1,5 Stunden	124,22 €	144,95 €
1,0 Stunden	82,81 €	96,64 €
0,5 Stunden	41,41 €	48,32 €

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Isernhagen, 30.09.2013

Gemeinde Isernhagen  
Bogya  
Bürgermeister

**3. Stadt Pattensen**

**Satzung und Gebührentarif für die Benutzung der  
Stadtbücherei Pattensen**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 i.V.m. § 58 (1) Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 29.08.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Pattensen, die der Information, der Leseförderung, der schulischen und beruflichen Bildung sowie der Freizeitgestaltung dient.
- (2) Die Nutzung der Stadtbücherei ist allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt gestattet. Einwohnerinnen und Einwohner anderer Städte können ebenfalls zur Nutzung zugelassen werden. Kinder sind ab Erreichen des schulpflichtigen Alters zur selbstständigen Nutzung der Bücherei berechtigt.

- (3) Alle Medien sind jeder Benutzerin/jedem Benutzer frei zugänglich und können von ihr/ihm selbst aus-  
gesucht werden. Das Personal steht auf Wunsch be-  
reit zur Verfügung.

## § 2 Anmeldung und Ausleihe

- (1) Mit der Unterschrift bei der Anmeldung erkennt die Nutzerin/der Nutzer die Benutzungsvorgaben dieser Satzung an und stimmt zu, dass die Bücherei ihre/seine für die Ausleihe erforderlichen personenbezogenen Daten speichert und für ihre Zwecke nutzt. Die geltenden Datenschutzbestimmungen werden dabei beachtet. Jegliche Änderungen der angegebenen Daten sind der Bücherei umgehend mitzuteilen.
- (2) Für die Ausleihe erhält jede Benutzerin/jeder Benutzer unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses einen Benutzerausweis (Leseausweis). Der Ausweis ist gültig nach Zahlung der Jahresgebühr, soweit diese entsprechend des Gebührentarifs zu erheben ist. Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt im Eigentum der Stadt. Bei Verlust sind die Kosten für eine Ersatzbeschaffung von der Benutzerin/von dem Benutzer zu erstatten, deren Höhe sich ebenfalls aus dem Gebührentarif zur Satzung ergibt. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist für die Nutzung der Stadtbücherei das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Eine Ausleihe für Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt auch für Erwachsene, die Ausleihen auf dem Leseausweis ihrer Kinder oder Familienangehörigen vornehmen möchten.
- (4) Über eine Beschränkung der Zahl der zu entleihen-  
den Medien entscheidet die Büchereileitung.
- (5) Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen, für Zeitschriften, Kassetten, CD-ROMs und Hörbücher 2 Wochen, für eBooks 21 Tage. Eine Verlängerung der Leihfrist der Medien (außer eBooks) kann telefonisch, per Mail oder im Inline-Katalog erfolgen, sofern keine Vorbestellungen vorliegen. Der Verlängerungszeitraum richtet sich immer nach dem jeweiligen Ausleihzeitraum und gilt ab dem Tag der beantragten Verlängerung. Die Büchereileitung kann Beschränkungen festlegen. Wird die Leihfrist ohne Zustimmung der Büchereileitung überschritten, ist ein Säumnisgeld zu entrichten, dessen Höhe sich aus dem Gebührentarif zur Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Pattensen ergibt. Sie sind auch dann zu zahlen, wenn keine schriftliche oder mündliche Erinnerung zur Rückgabe des Mediums ergangen ist. Eine Verlängerung der Leihfrist für eBooks ist nicht möglich. Das Medium muss ggfls neu ausgeliehen werden.
- (6) Es ist nicht erlaubt, die Medien an Dritte weiterzugeben.
- (7) Medien, die im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhanden sind, können in Kooperation mit der Stadtbibliothek Hannover beschafft werden. Hierfür wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich aus dem Gebührentarif ergibt.

## § 3 Gebühren

- (1) Gebühren werden gemäß dem Gebührentarif erhoben, der dieser Drucksache als Anlage beigefügt ist. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Gebührenschuldner ist die Entleiherin/der Entleiher, bei Minderjährigen die/der Erziehungsberechtigte.

## § 4 Haftung

- (1) Jede Benutzerin/jeder Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sowie alle Einrichtungen der Bücherei sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung, Beschmutzung und Verlust zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch das Umbiegen der Seitenecken, Markierungen, Randvermerke usw.
- (2) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig, ohne Rücksicht auf ihr/sein Verschulden. Die Stadt Pattensen haftet nicht für Schäden, die durch die Entleiherung bzw. Benutzung der Medien entstehen.
- (3) Die Feststellung über die Höhe des Schadens bei Beschädigung trifft die Büchereileitung. Der Benutzer sollte daher vor der Entleiherung auf bereits vorhandene Schäden achten und diese sofort anzeigen. Bei Verlust wird das Medium von der Büchereileitung neu beschafft. Die hierfür entstehenden Kosten sind von der Entleiherin/von dem Entleiher zu ersetzen. Ebenso wird eine Gebühr für die Einarbeitung des Ersatzes in den Bestand erhoben, die sich aus dem anliegenden Gebührentarif ergibt. Bei nicht wiederbeschaffbaren Medien ist Wertersatz zu entrichten, dessen Höhe die Büchereileitung nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzt.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Leserausweises entstehen, ist die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer haftbar.
- (5) Benutzerinnen/Benutzer, in deren Wohnung meldepflichtige Krankheiten auftreten, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Entlehene Medien sind erst nach ihrer Desinfektion zurückzugeben; ein entsprechender Nachweis kann verlangt werden.

## § 5 Billigkeitsmaßnahmen

In begründeten Fällen können Säumnisgeld und Ersatzleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung hierüber wird nach den Vorgaben der Allgemeinen Dienstanweisung für die Stadtverwaltung (ADA) getroffen.

## § 6 Hausordnung

In den Räumen der Bücherei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört werden. Rauchen, Essen und Trinken sind dort nicht gestattet. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Die Stadt haftet nicht für die in den Büchereiräumen beschädigten oder in Verlust geratenen Sachen der Benutzer. Das Hausrecht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters übt das Personal der Bücherei aus.

## § 7 Ausschluss von der Benutzung

Verstöße gegen diese Vorschriften sowie Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Personals können zum zeitweiligen oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Stadtbücherei führen. Im Falle eines Ausschlusses ist die Lesekarte zurückzugeben. Die entrichtete Lesegebühr wird nicht zurückerstattet.

§ 8

**Inkrafttreten**

Diese Satzung und der Gebührentarif treten rückwirkend am 01.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei vom 10.11.2005 außer Kraft.

Pattensen, 30.08.2013

Stadt Pattensen  
Griebe  
Bürgermeister

**Gebührentarif**

**Anlage zu § 3 der Satzung für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Pattensen in der Fassung ab 01.10.2013**

**Lesegebühr**

Wurde eine Lesekarte ausgestellt, wird folgende Gebühr erhoben:

Jahresnutzungsgebühr für Erwachsene	15,00 €/ Jahr
Partnerkarte (2 Erwachsene, die in einem Haushalt leben)	25,00 €/ Jahr
Gebühr für eine einmalige Ausleihe ohne Zahlung der Jahresgebühr	2,50 €
Ermäßigung (nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises) für: Studenten, Rentner, Schwerbehinderte, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	8,00 €/ Jahr

Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	gebührenfrei
Schüler, Auszubildende	gebührenfrei
Schulen, Kindertagesstätten, Vorlesepaten und Personen mit Ehrenamtskarte	gebührenfrei

**Säumnisgebühren**

Die Säumnisgebühr beträgt pro Öffnungstag und Medium zuzüglich der entstandenen Portokosten	0,10 €/ Tag
---	-------------

**Sonstige Gebühren**


Ersatzbeschaffung Leserausweis für Erwachsene	5,00 €
für Kinder	2,50 €
Einarbeitungsgebühr bei Ersatzbeschaffung eines Mediums	3,00 €/ Medium
Beschaffung von Medien aus anderen Büchereien auf Bestellung	2,00 €/ Medium

**4. Gemeinde Uetze**

**Bebauungsplan Nr. 12 „Dornbusch“, 1. Änderung, Ortschaft Hänigsen**

Der Rat der Gemeinde Uetze hat am 29.08.2013 den Bebauungsplan Nr. 12 „Dornbusch“, 1. Änderung, Ortschaft Hänigsen gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.  
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
© 2012 

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich aus und kann im Fachbereich Bürgerservice der Gemeinde Uetze, Zimmer 224, Marktstraße 9, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gel-

tend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

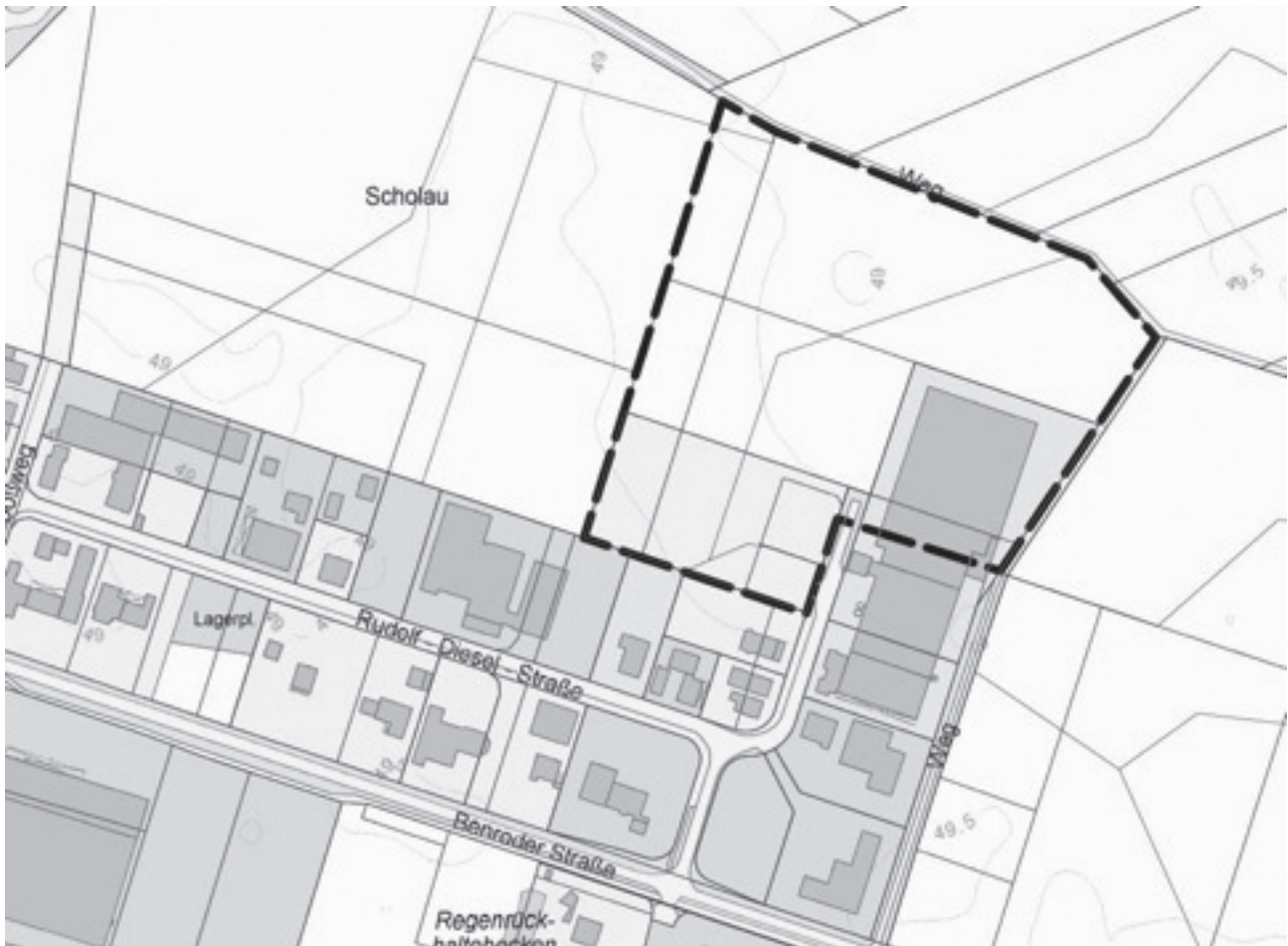
Uetze, den 26.09.2013


Gemeinde Uetze  
Bürgermeister  
Werner Backeberg

### **Bebauungsplan Nr. 37 „Gewerbegebiet Nord“, 1. Änderung, Ortschaft Uetze**

Der Rat der Gemeinde Uetze hat am 29.08.2013 den Bebauungsplan Nr. 37 „Gewerbegebiet Nord“, 1. Änderung, Ortschaft Uetze gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
© 2012 

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich aus und kann im Fachbereich Bürgerservice der Gemeinde Uetze, Zimmer 224, Marktstraße 9, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen

Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uetze, den 26.09.2013

Gemeinde Uetze  
Bürgermeister  
Werner Backeberg

### Hauptsatzung Gemeinde Uetze

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) mit der letzten Änderung vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung am 29.08.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

#### Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Uetze“.
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 08.08.2006 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.

§ 2

**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen. Das Wappen zeigt „in Gold eine geschweifte, achtmal nach der Figur blau-gold gespaltene Spitze“.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Uetze besteht aus den Farben Gold und Blau, belegt mit dem Wappen der Gemeinde Uetze.  
Das Banner der Gemeinde Uetze besteht aus den Farben Gold und Blau, belegt mit dem Wappen der Gemeinde Uetze.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen.

§ 3

**Ratszuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro bzw. bei der Veräußerung von Grundstücken den Betrag von 50.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

**Ortsräte und Ortsbürgermeisterinnen/  
Ortsbürgermeister**

- (1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
  - a) Uetze (ausgenommen die Grundstücke an der Straße „Am tiefen Moor“ und „Krätzer Winkel“ laut anliegender Karte),
  - b) Hänigsen,
  - c) Dollbergen,
  - d) Eltze,
  - e) Altmerdingsen (zzgl. der Grundstücke an der Straße „Am tiefen Moor“ und „Krätzer Winkel“ laut anliegender Karte),
  - f) Dedenhausen,
  - g) Katensen,
  - h) Obershagen,
  - i) Schwüblingsen,
 bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Die Ortsräte für die Ortschaften Uetze und Hänigsen haben 9 Mitglieder.  
Die Ortsräte für die Ortschaften Dollbergen und Eltze haben 7 Mitglieder.  
Die Ortsräte für die übrigen Ortschaften haben 5 Mitglieder.
- (3) Die Ortsbürgermeisterinnen/ Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
  - a) Obhutsfunktionen für öffentliche Einrichtungen, Anlagen, Gebäude, Veranstaltungen und sonstige gemeindliche Maßnahmen in der Ortschaft sowie bei der allgemeinen Gefahrenabwehr im Sinne der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Verkehrssicherung.  
In diesem Zusammenhang Inanspruchnahme zur
    - Mitwirkung bei der Feststellung und Meldung von Manöverschäden.
    - Beaufsichtigung der aufgestellten Verkehrszeichen (Beschädigung, Entfernung).
    - Mitwirkung bei der Überwachung der Unterhaltung und der Benutzung gemeindlicher Anlagen und Einrichtungen in Bezug auf Verkehrssicherheit und Bauzustand.

heit und Bauzustand.

- Mitwirkung bei der Überwachung des baulichen Zustandes von Gemeindestraßen und -wegen aus der Sicht der Verkehrssicherheit.
  - Mitwirkung bei der Überwachung von Straßenbeleuchtungsanlagen.
- b) Wahrnehmung von Obhutsfunktionen für gemeindeeigene Grundstücke aus der Sicht des Grundstückseigentümers.
    - Beurteilung der Beispielbarkeit von gemeindeeigenen Sportplätzen.
  - c) Unmittelbare Verwaltungsleistungen für Einwohnerinnen/ Einwohner in der Ortschaft und Verwaltungstätigkeit für die Gemeindeverwaltung.  
In diesem Zusammenhang Inanspruchnahme zur
    - Mitwirkung bei Statistiken und Erhebungen, soweit notwendig.
    - Entgegennahme der An- und Abmeldungen von Hunden.
    - Mitwirkung bei der Durchführung von Sammlungen.
    - Mitwirkung und Durchführung von Seniorenbetreuungsmaßnahmen im Rahmen der Zuständigkeit des Ortsrates.
    - Überwachung oder ordnungsmäßigen Durchführung der Straßenreinigung, Glatteisbekämpfung einschließlich Schneeräumung und Unkrautbekämpfung.
- (4) Die Ortsbürgermeisterin/ der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen nur insgesamt oder im Hinblick auf die in Absatz 3 gebildeten Gruppen von Hilfsfunktionen nur gruppenweise ablehnen.

§ 5

**Aufgaben der Ortsräte**

- (1) Der Ortsrat vertritt die Interessen der Ortschaft und fördert deren positive Entwicklung innerhalb der Gemeinde. Soweit der Rat nach § 58 Abs. 1 und 2 nicht ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister obliegen, **entscheidet der Ortsrat** unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde in folgenden Angelegenheiten:
  1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Büchereien, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Altenheime, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht,
  2. Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Straßenbeleuchtung,
  3. Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in der Ortschaft gelegen sind,
  4. Märkte, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
  5. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
  6. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
  7. Einrichtung eines Schiedsamts mit der Ortschaft

- als Amtsbezirk und Wahl der Schiedsperson für dieses Amt, wenn die Ortschaft mindestens 2.000 Einwohnerinnen und Einwohner hat,
8. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
  9. Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften,
  10. Pflege der Kunst in der Ortschaft,
  11. Seniorenbetreuung,
  12. Repräsentation der Ortschaft und
  13. Information und Dokumentation in Angelegenheiten der Ortschaft.

Die Ortsräte entscheiden in Angelegenheiten des Abs. 1 Ziff. 1 und 6 nicht, soweit zu regeln ist, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen gegenseitigen Rechten und Pflichten den Sportvereinen aus dem Gemeindegebiet die Sportanlagen der Gemeinde überlassen werden. Das gleiche gilt für die in diesem Zusammenhang vorzunehmende Kostenabgrenzung für die Unterhaltung der Sportanlagen. Die Ortsräte entscheiden in Angelegenheiten des Abs. 1 Ziff. 6 ferner nicht über die Gewährung von Übungsleiterzuschüssen und Investitionskostenzuschüssen.

- (2) **Der Ortsrat** ist zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die die Ortschaft in besonderer Weise berühren, rechtzeitig **anzuhören**. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
  2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft erstrecken.  
In der Bauleitplanung ist der Ortsrat spätestens anzuhören, nachdem das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind (§ 4 BauGB), abgeschlossen worden ist. Der Rat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen mit räumlich auf die Ortschaft begrenzter Bedeutung dem Ortsrat die Entscheidung über die Art und Weise der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung (§ 3 BauGB) und den Verzicht darauf übertragen wird,
  3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Schließung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,
  4. Um- und Ausbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft, soweit keine Entscheidungszuständigkeit nach § 93 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 besteht,
  5. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in der Ortschaft liegt,
  6. Änderung der Grenzen der Ortschaft,
  7. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen,
  8. Wahl der Schiedsperson des Schiedsamts, zu dessen Amtsbezirk die Ortschaft gehört, wenn nicht ein Schiedsamt nach § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 eingerichtet wird,
  9. Bestellung des Ortsbrandmeisters und seines Vertreters.
- (3) Dem Ortsrat sind die Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind. Das Recht des Rates, die Haushaltssatzung zu erlassen, wird dadurch nicht berührt.

### Die Ortsräte sind jedoch bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig anzuhören.

- (4) **Der Ortsrat kann** in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, **Vorschläge unterbreiten**, Anregungen geben und Bedenken äußern. Über die Vorschläge muss das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von vier Monaten entscheiden. Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss haben die Ortsbürgermeisterin/ der Ortsbürgermeister oder deren/ dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter das Recht, angehört zu werden; dasselbe gilt für die Beratung von Stellungnahmen, die der Ortsrat bei einer Anhörung nach Absatz 2 abgegeben hat.

## § 6

### Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin/ der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin/ als erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

## § 7

### Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an.

## § 8

### Vertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/ stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## § 9

### Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Uetze gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Uetze vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Uetze zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingänge



ben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

#### § 10

##### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen (Rechtsvorschriften), Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG der Gemeinde werden im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Uetze während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung).  
Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzungen in groben Zügen beschrieben wird. Sie bedarf der Anordnung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters. In dieser sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Gesetzen als dem NKomVG (wie z.B. BauGB, NKWG, u.a.) werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in der Wochenzeitung „Rund um Uetze“ veröffentlicht.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, im Aushangkasten am Rathaus in der Ortschaft Uetze und an der Verwaltungsnebenstelle in der Ortschaft Hänigsen veröffentlicht.
- (5) Erscheint das „Gemeinsame Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ oder die Wochenzeitung „Rund um Uetze“ infolge eines Streiks, durch höhere Gewalt oder aus einem anderen Grunde nicht, erfolgen die Bekanntmachungen im Aushangkasten am Rathaus in der Ortschaft Uetze und an der Verwaltungsnebenstelle in der Ortschaft Hänigsen.  
Nach Beendigung des Hindernisses ist die Bekanntmachung im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt“ oder der Wochenzeitung „Rund um Uetze“ unverzüglich nachzuholen.

#### § 11

##### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Einwohnerinnen/ Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt.

Die Einwohnerinnen/ Einwohner haben dabei Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

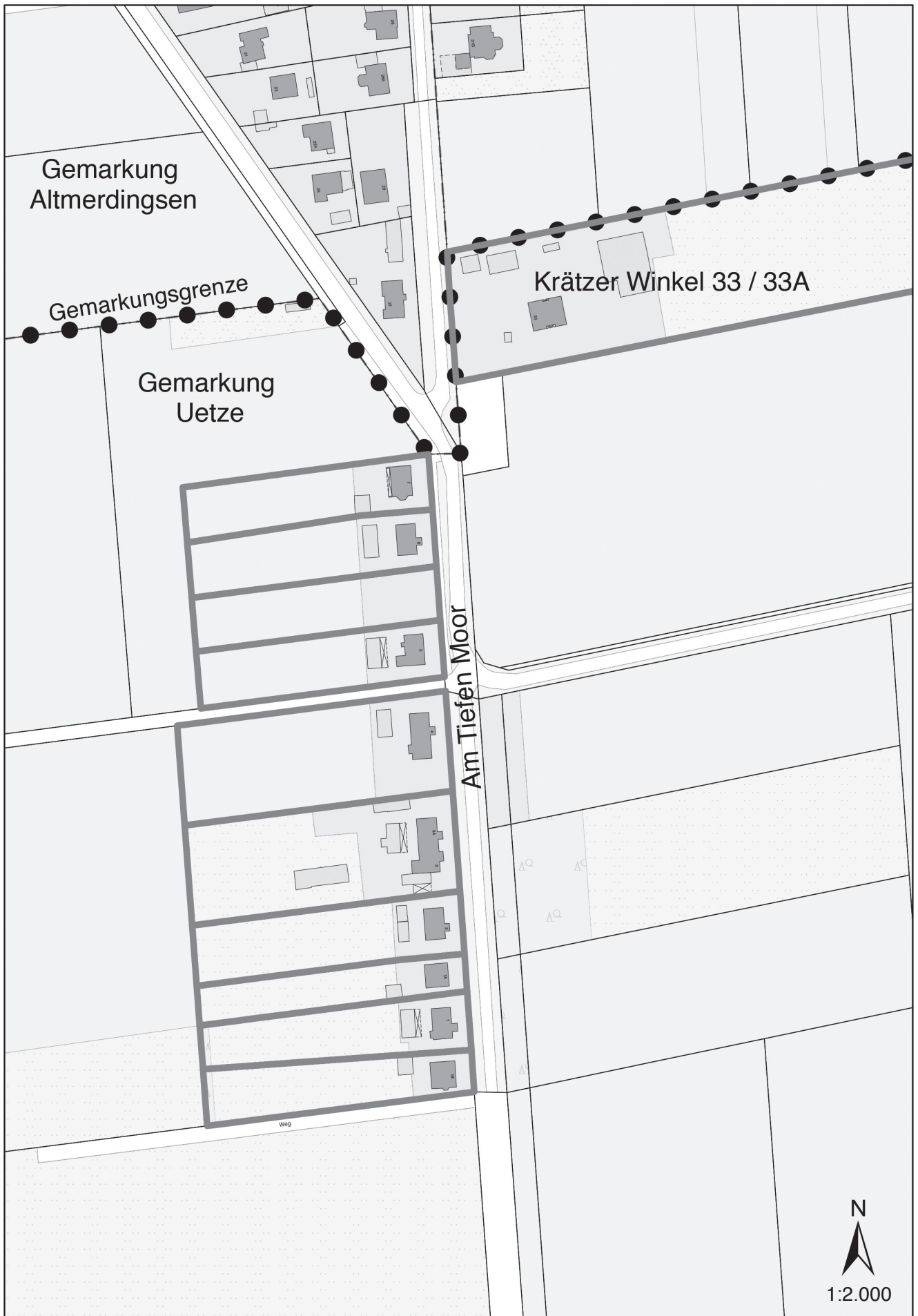
#### § 12

##### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Uetze vom 23.08.2001 (geändert durch die Änderungssatzungen vom 29.09.2005 und vom 27.04.2006) außer Kraft.

Uetze, den 12.09.2013

Gemeinde Uetze  
Werner Backeberg  
Bürgermeister



## C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**aha –  
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover**

### **Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.09.2013 den Jahresabschluss 2012 festgestellt und der Verbandsgeschäftsführung Entlastung erteilt. Es wurde beschlossen, den Gewinnvortrag in Höhe von € 11.982.419,70 mit dem Jahresüberschuss in Höhe von € 7.419.421,10 zu verrechnen sowie den verbleibenden Gewinnvortrag in Höhe von € 19.401.840,80 auf die neue Rechnung zu übertragen.

Es wurde weiter festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 07.05.2013 abgeschlossener Prüfung des Jahresabschlusses die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Fuhrberger Straße 5, 30625 Hannover den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Zweckverband wurde wirtschaftlich geführt.“

Die Bilanz, der Lagebericht und die Gewinn- und Verlustrechnung liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage - während der Dienststunden in Raum 2.09 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover, Karl-Wiechert Allee 60c in 30625 Hannover zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hannover, den 02. Oktober 2013

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover  
Die Verbandsgeschäftsführerin  
Kornelia Hülfert

Herausgeber, Druck und Verlag

**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**

**Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64**

**E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)**

**E-Mail (intern): [Info\\_Amtsblatt](mailto:Info_Amtsblatt)**

**Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)**

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151